

INFORMATIONSBLATT

Befreiung vom Essensbeitrag



Sehr geehrte Antragstellerin!

Sehr geehrter Antragsteller!

Die Stadt Wien gewährt Familien, deren Kind/Kinder eine Betreuungseinrichtung (Kindergarten, Kindergruppe oder Tageseltern) in Wien besucht/besuchen als familienfördernde Maßnahme eine Befreiung vom Essensbeitrag. Für jedes Kind (von 0 Jahre bis zur Schulpflicht) ist ein Ansuchen zu stellen.

Wie hoch ist die Förderung des Essensbeitrages?

Bei einem Familieneinkommen in der Höhe von netto Euro 1.100,-- oder darunter wird von der MAG ELF für Kinder im Alter von 0 - 6 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wien ein Essensbeitrag in der Höhe von Euro 63,27 pro Monat übernommen (Gabelfrühstück, Mittagessen, Jause).

Die Auszahlung von maximal Euro 63,27 monatlich erfolgt direkt an die angegebene Betreuungseinrichtung.

Welche Kriterien sind zu erfüllen, um eine Befreiung vom Essensbeitrag zu erhalten?

- Das Kind muss mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt leben.
- Das Einkommen aller gemeldeten Personen darf monatlich Euro 1.100,-- nicht überschreiten.

Welches Einkommen aller im Haushalt gemeldeten Personen wird für die Berechnung herangezogen?

Berücksichtigt werden die monatlichen Einkünfte aller Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Folgende Bestätigungen sind in Kopie dem Antrag beizulegen:

Arbeitslosengeld, AMS Beihilfe, Entnahmebestätigung vom Steuerberater (bei Selbstständigkeit), Kinderbetreuungsgeld, Krankengeld, Lehrlingsentschädigung, Mindestsicherung, Nettogehalt, Pension, Witwen- und Waisenpension, Pflegekindergeld, Schulbesuchsbestätigung, sonstige Einkünfte, Studienbeihilfe, Unterhalt (Alimente), Wochengeld

Der Bezug der Familien- und Wohnbeihilfe wird für die Berechnung des Familieneinkommens nicht herangezogen. Für jedes weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Kind werden Euro 350,-- abgezogen, wenn für dieses Kind noch Anspruch auf Familienbeihilfe besteht. Muss für Kinder Unterhalt (Alimente) geleistet werden, kann dieser berücksichtigt und in Abzug gebracht werden.

Wo liegt das Formular für das Ansuchen um Befreiung vom Essensbeitrag auf ?

Das Formular liegt in der Betreuungseinrichtung auf bzw. ist im Internet verfügbar.

MA 11 – Amt für Jugend und Familie – Internetinfostelle:

Magistratsko odjeljenje 11 – Sluzba za mlade i porodicu – informaciona sluzba u internetu:

Magistratski odjel 11 – Ured za mlade i obitelji – informacijska sluzba na internetu:

Belediye Dairesi 11 – Aile ve Genclik Dairesi – internet Bilgi Merkezi:

Municipal Department 11 – Youth and Family Welfare Office – public internet access point:

www.wien.gv.at/amtshelfer/gesellschaft-soziales/magelf/finanzielles/essensbeitrag.html

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und alle erforderlichen Bestätigungen (**in Kopien**) beizulegen.

Erst dann ist eine Bearbeitung möglich.

Der Besuch des Kindes **muss** von der **Leitung der Betreuungseinrichtung** oder von der Tagesmutter/vom Tagesvater am Formular **bestätigt** werden.

Wo muss das Ansuchen für die Befreiung vom Essensbeitrag gestellt werden?

Bitte schicken Sie das Ansuchen mit Kopien aller Einkommensbelege an die Rechtsvertretung, die für Ihren Wohnbezirk zuständig ist.

Per Post an:

MA 11 – Amt für Jugend und Familie – Rechtsvertretung - siehe Antrag Seite 4

per Fax – siehe Antrag Seite 4

per E-Mail (Beilagen eingescannt) – siehe Antrag Seite 4

persönlich: Mo – Fr (außer Mittwoch) von 8 Uhr – 12 Uhr (Annahmeschluss

11:30 Uhr) – Adressen siehe Antrag Seite 4

Wie lange wird die Befreiung vom Essensbeitrag gewährt?

Für das Kindergartenjahr, ab dem Monat der Antragstellung, längstens vom 1. September bis 31. August des folgenden Jahres. Sollten Sie eine Verlängerung der Befreiung wünschen, ersuchen wir um zeitgerechte Vorlage Ihrer Einkommensunterlagen in der zuständigen Regionalstelle der Rechtsvertretung.

Wichtig:

Sollte das Kind von einer Betreuungseinrichtung in eine andere wechseln, so ist dies schriftlich mit einem neuen Antragsformular (per Post, per FAX, per E-Mail) bekanntzugeben. Nur so ist es möglich, die Befreiung vom Essensbeitrag ohne Unterbrechung auch weiterhin zu erhalten.

Jede Änderung des Familieneinkommens ist der Magistratsabteilung 11 – Amt für Jugend und Familie - Rechtsvertretung unverzüglich bekanntzugeben.

Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.